

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 28. November 1975

25. Stück

32. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung der Verordnung.

33. Verordnung: Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (OVGW-TR Gas 1975); Anerkennung.

32.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. November 1975, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL für Wien Nr. 11/1973, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973, LGBL für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 50/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1.896 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1.849 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 948 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 569 S“ |

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- | | |
|--|--------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 680 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 875 S“ |

3. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „200 S“ der Betrag „225 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

33.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. November 1975, mit der Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (OVGW-TR Gas 1975) anerkannt werden

§ 1. Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Gasgesetzes vom 21. Mai 1954, LGBL für Wien Nr. 17, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 13/1966 und 19/1971 werden die Technischen Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (OVGW-TR Gas 1975) nach Maßgabe folgender Vorbehalte anerkannt:

- Es werden nur die Technischen Richtlinien selbst und keiner der Anhänge anerkannt;
- die Anerkennung gilt nicht für Flüssiggas in vermishtem oder unvermishtem Zustand;
- Räume für die Benützung von Gasverbrauchseinrichtungen müssen entweder Lüftungseinrichtungen gemäß Punkt 4.3.3.1 bzw. Punkt 4.3.3.2 erhalten oder die in den Richtlinien angegebene Mindestraumgröße aufweisen, wobei jedoch die Dichtigkeit der Wände und Abschlüsse (Türen und Fenster) nur so groß sein darf, daß der nötige Luftwechsel gewährleistet bleibt.

Die Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (OVGW-TR Gas 1975) werden von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach Wien IV, Gußhausstraße 30, herausgegeben.

§ 2. Die Verordnung des Wiener Magistrates vom 14. April 1955, M. Abt. 64-3429/54, ABl. der Stadt Wien Nr. 35/1955, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1963, ABl. der Stadt Wien Nr. 103/104/1963, wird hiemit aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Gratz